



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Solothurn

Gesamtüberarbeitung und Genehmigung
des Richtplans nach Artikel 38a

Absatz 2 RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 9. Oktober 2018

Inhalt

1. GESAMTBEURTEILUNG	3
2. GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
2.4 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	7
2.41 Zusammenarbeit mit dem Bund	7
2.42 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
3. INHALT UND BEURTEILUNG DER RICHTPLANANPASSUNG	8
3.1 Gesamtbeurteilung Raumentwicklungsstrategie und Kapitel Siedlung im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG	8
3.11 Raumentwicklungsstrategie	8
3.12 Abstimmung Siedlung und Verkehr	10
3.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	14
3.14 Siedlungsgebiet	17
3.15 Bauzonendimensionierung	21
3.16 Arbeitszonenbewirtschaftung	22
3.2 Weitere Themen im Bereich Siedlung	23
3.21 Streichung S-1.4 Weiler und Kleinsiedlungen	23
3.3 Kapitel Landschaft	24
3.31 L-1.2 Fruchtfolgeflächen	25
3.32 L-3.3 Wildtierkorridore	26
3.33 L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	26
3.4 Kapitel Verkehr	27
3.41 V-3.1 Fernverkehr	27
3.42 V-3.2 Regionalverkehr	27
3.43 V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse	28
3.44 V-8 Luftverkehr	28
3.5 Kapitel Ver- und Entsorgung	28
3.51 E-2.4 Windenergie	28
3.52 E-2.7 Übertragungsleitungen	30
3.53 E-4 Abfall und Deponien	30
ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	31

1. Gesamtbeurteilung

Der Kanton hat im Rahmen der Gesamtrevision verschiedene Richtplankapitel angepasst. Insbesondere hat er die Ergänzungen im Sinne der neuen Anforderungen des am 15. Juni 2012 revidierten Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) vorgenommen. Er hat, gestützt auf das revidierte RPG, eine Siedlungsstrategie und das Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn ausgearbeitet, welche als Grundlagen für die nachfolgenden Richtplankapitel und insbesondere auch für das neu ausgearbeitete Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen dienen. Weiter wurden mit der Gesamtrevision auch die Richtplanteile Landschaft, Verkehr und Ver- und Entsorgung angepasst.

Das Kapitel Raumkonzept zeigt gut die Gesamtstrategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung auf und bildet somit einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte. Die räumlichen Herausforderungen werden aufgezeigt und die daraus resultierenden Handlungsstrategien formuliert. Insbesondere die Beschreibung der gewünschten Entwicklung der verschiedenen Handlungsräume im Kanton erachtet der Bund als wertvolle Zielvorgabe. Bei der gewünschten Bevölkerungsverteilung für den Horizont 2040 auf die Handlungsräume verfolgt der Kanton eine Fortführung der heute bestehenden Verteilung. Da dies im Richtplan noch nicht kohärent zum Ausdruck kommt, soll der Bundesrat auf Wunsch des Kantons direkt die notwendige kleine Änderung vornehmen.

Das Kapitel Siedlung wurde aufgrund des revidierten RPG überarbeitet. Insbesondere umfasst der Richtplan Grundsätze und Massnahmen zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, zur Bauzonendimensionierung, zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Im Unterkapitel Siedlungsgebiet und Bauzonen setzt sich der Kanton eine klare quantitative Obergrenze für das Siedlungsgebiet. Diese ist unter Berücksichtigung der aktuellen Bauzonendimensionierung und des prognostizierten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums für den Bund plausibel und wird genehmigt. Das in der Richtplangesamtkarte dargestellte Siedlungsgebiet, das neben den Bauzonen auch die Reservezonen (Nichtbauzonen) umfasst, die gemäss Richtplan in der Nutzungsplanung überprüft und grösstenteils der Landwirtschaftszone zugeordnet werden sollen, stellt aus Sicht des Bundes die Ausgangslage dar und nicht das für den Richtplanhorizont festgelegte Siedlungsgebiet. Die Legende der Richtplangesamtkarte wird mit der Genehmigung entsprechend angepasst: Die bestehenden Bauzonen sollen als Ausgangslage, die Reservezonen als Vorhaben (Richtplaninhalt) für die Umsetzung der guten Aufträge im Richtplantext differenziert dargestellt werden. Der Kanton publiziert am Tag der Genehmigung eine aktualisierte Richtplangesamtkarte. In der Folge muss

auch die im Richtplantext enthaltene Definition des Siedlungsgebiets angepasst werden: Reservezonen gehören erst dann zum Siedlungsgebiet, wenn sie nach der geforderten Überprüfung im Rahmen der Ortsplanung genehmigt worden sind. Der Kanton wird aufgefordert, den Bund im Rahmen seiner jährlichen Richtplanfortschreibungen über den Stand und die Ergebnisse der Überprüfung der Reservezonen und die entsprechenden Genehmigungen von Ortsplanungen zu informieren.

Das Kapitel Siedlungsqualität enthält den Auftrag an die Gemeinden, Gebiete zur Verdichtung zu bezeichnen, was der Bund begrüsst. Insgesamt kommt aber der Grundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet im Richtplan noch zu wenig zum Ausdruck. Hingegen werden für Neueinzonungen Dichte-Richtwerte festgelegt, was zu begrüssen ist. Der Kanton muss jedoch prüfen, ob diese mindestens gleich hohe Anforderungen stellen wie die der Auslastungsrechnung zugrundeliegenden Werte, und sie nötigenfalls entsprechend anpassen.

Das Kapitel Weiler und Kleinsiedlungen ist vom Kanton ersatzlos aus dem Richtplan gestrichen worden. Der Kanton beabsichtigt, den Weilerartikel im Planungs- und Baugesetz aufzuheben und die Gemeinden zu beauftragen, Weiler- und Kleinsiedlungszonen zu überprüfen und einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Im Richtplanteil Landschaft werden der Schutz und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft ausführlich geregelt. Der Bund wertet es insgesamt als positiv, dass namentlich den Aspekten der Landwirtschaft, der Verbesserung der Bodenqualität, den nationalen und kantonalen Schutzgebieten, den Naturgefahren, aber auch der Freizeit und Erholung Rechnung getragen wird. Bezüglich Fruchtfolgeflächen wird der Kanton aufgefordert, die noch fehlende Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Gesamtkarte vorzunehmen und den Richtplantext an die revidierte Raumplanungsverordnung anzupassen.

Im Kapitel Verkehr setzt sich der Kanton zum Ziel, das Mobilitätswachstum wie bereits bis anhin möglichst zu begrenzen und eine angebotsorientierte Planung zu betreiben. Der Bund begrüsst, dass prioritär der öffentliche Verkehr und der Fuss- und Veloverkehr gefördert werden sollen. Um die Ziele zu erreichen sind aber die Kriterien bei den Vorhaben noch zu schärfen, beispielsweise durch klare Vorgaben der ÖV-Erschliessung bei Entwicklungsschwerpunkten.

Dem Kapitel Ver- und Entsorgung kann entnommen werden, dass der Kanton beabsichtigt, die Energieversorgung noch stärker als bis anhin in die Raumplanung einzu beziehen. Dies wird vom Bund begrüsst.

2. Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 18. September 2017 reichte der Vorsteher des Bau- und Justizdepartements die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans zur Genehmigung ein. Implizit ersuchte er gleichzeitig um Genehmigung des Richtplans gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG und um entsprechende Entlassung aus den Übergangsbestimmungen von Artikel 52 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Solothurn lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext Gesamtüberarbeitung, 12.09.2017
- Richtplankarte, 12.09.2017
- Regierungsratsbeschluss (inkl. Bericht zur öffentlichen Mitwirkung), 12.09.2017
- Bericht zur Umsetzung der Aufträge aus den Vorprüfungsberichten des ARE, 13.09.2017

Im Verlaufe der Prüfung reichte der Kanton bis im März 2018 auf Wunsch des ARE verschiedene Unterlagen zu den Kapiteln S-1.1, S-1.2 und S-3.2 nach.

Nach Einschätzung des Kantons erfüllt der Richtplan mit der vorliegenden Anpassung die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG).

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Die zur Genehmigung eingereichte Gesamtüberarbeitung des Richtplans wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat in Übereinstimmung mit § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) beschlossen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde am 18. September 2017 vom zuständigen Regierungsrat eingereicht. Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen sind vollständig. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der RPV.

Die Prüfung des Bereichs Siedlung richtet sich zudem nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte RPV, Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 wurden die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Bern darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Solothurn Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Schreiben vom 10. August 2018 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Am 29. August 2018 fand zudem ein Gespräch zwischen Fachstelle und ARE statt. Mit Brief vom 11. September 2018 an den Regierungsrat wurde dem Kanton Solothurn Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Mit Schreiben vom 20. September 2018 zeigt sich der Regierungsrat mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden. In mehreren Punkten schlägt er Fortschreibungen des Richtplans und bereits auch deren konkrete Formulierung vor. In einem Nachtrag der Fachstelle im Auftrag des Bau- und Justizdepartements (Mail vom 25. September 2018), wird dem

Bund beantragt, in drei dieser Fälle die Änderungen im Rahmen der Genehmigung direkt vorzunehmen. Dies wird vom ARE als zweckmässig erachtet und im vorliegenden Prüfungsbericht und im Antrag an den Bundesrat entsprechend aufgenommen.

2.4 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

2.41 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der ersten Vorprüfung der Gesamtrevision ab Dezember 2012 und der zweiten Vorprüfung (inkl. Siedlungsteil gemäss RPG 1) ab Juli 2015 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden.

Der Kanton Solothurn wurde über das Ergebnis der ersten Vorprüfung mit Bericht vom 31. Januar 2014 und der zweiten, ergänzenden Vorprüfung (inkl. Siedlungsteil gemäss RPG 1) mit Bericht vom 13. April 2016 orientiert.

2.42 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Nachbarkantone wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen.

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichteten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Information und Mitwirkung zum Entwurf der Gesamtrevision des Richtplans Kanton Solothurn wurde von November 2012 bis Januar 2013 und ein zweites Mal von Oktober bis Dezember 2014 (Gesamtrevision inkl. Umsetzung Siedlungsteil gemäss Anforderungen RPG 1) durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden. Der Vernehmlassungsbericht (im Regierungsratsbeschluss enthalten) enthält Hinweise zur Berücksichtigung der Eingaben und gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

3. Inhalt und Beurteilung der Richtplananpassung

Im vorliegenden Prüfungsbericht zur Gesamtrevision äussert sich der Bund in einem ersten Teil zum Kapitel Siedlung im Hinblick auf die Anforderungen gemäss RPG 1. In einem zweiten Teil werden weitere Themen im Bereich Siedlung (Weiler und Kleinsiedlungen) behandelt. In einem dritten Teil werden die weiteren Teile der Gesamtrevision (Themen ausserhalb Siedlung) beurteilt.

3.1 Gesamtbeurteilung Raumentwicklungsstrategie und Kapitel Siedlung im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

3.11 Raumentwicklungsstrategie

Gemäss dem revidierten RPG muss im Richtplan aufgezeigt werden, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG). Der Kanton kommt diesem Auftrag mit der Ausarbeitung des Richtplanteils *B: Strategie der Raumentwicklung* nach, welcher aus den Kapiteln *B-1 Trends und Herausforderungen*, *B-2 Grundlagen*, *B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn* und *B-4 Umsetzung Raumkonzept Kanton Solothurn* besteht.

Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Im Kapitel *B-3 Raumkonzept* wird unter Planungsgrundsatz *B-3.5.2* festgehalten, dass für Planungen mit räumlichen Auswirkungen das mittlere kantonale Szenario der Bevölkerungsprognose 2015 – 2040 gilt. Dieses geht gemäss *B-1.1 Trends und Herausforderungen* für das Jahr 2035 von einem Bevölkerungsstand von 307'000 Einwohnern aus. Die Annahme des Kantons zur Bevölkerungsentwicklung liegt damit unter dem Szenario «hoch» 2015 des Bundesamtes für Statistik (BFS). Für die Beschäftigten wird dieselbe Wachstumsrate angenommen wie für die Bevölkerung.

Grundlagen (inkl. kantonale Siedlungsstrategie)

Im Kapitel *B-2 Grundlagen* zeigt der Kanton auf, welche Grundlagendokumente für die Ausarbeitung der Raumentwicklungsstrategie berücksichtigt wurden und nimmt Bezug auf das Raumkonzept Schweiz, die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie auf das Raumentwicklungskonzept Nordwestschweiz+. Der Bund begrüsst, dass der Kanton auf die übergeordneten Instrumente verweist und erachtet das Kapitel *B-2 Grundlagen* als gute Basis zur Einbettung des kantonalen Richtplans in den raumplanerischen Gesamtkontext. Im Kapitel *B-2.4 Kantonale Konzepte und Strategien* konkretisiert der Kanton die Siedlungsstrategie. Sie bildet eine Grundlage für das *Raumkonzept Kanton Solothurn* – insbesondere die Handlungsstrategie *HS1 Siedlungsentwicklung nach innen lenken* – sowie für das Kapitel *S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen* im Teil C. Die Siedlungsstrategie verfolgt u.a. explizit das Ziel, das Siedlungsgebiet insgesamt nicht zu vergrössern. Den Ausführungen zufolge ist es genügend gross, um den Bedarf für die nächsten 20 bis 25 Jahre abzudecken.

Raumkonzept (inkl. Handlungsräume und Bevölkerungsverteilung)

In Kapitel *B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn* legt der Kanton die Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien fest, auf welchen die räumliche Entwicklung basieren soll.

Der Bund begrüsst die umfassende Auseinandersetzung des Kantons mit den Themen Siedlungsentwicklung, Abstimmung Siedlung und Verkehr, Kulturlandschutz, Landschaftsschutz und Energie. Diese Inhalte im Raumkonzept sind nach Ansicht des Bundes eine gute Grundlage für die Inhalte des *Teils C Sachbereiche*.

Der Kanton weist im Raumkonzept zur Umsetzung der Grundsätze und Handlungsstrategien drei verschiedene Handlungsräume im Sinne von Raumtypen aus: den urbanen Raum, den agglomerationsgeprägten Raum und den ländlichen Raum. Für jeden Raum wird die gewünschte Siedlungsentwicklung im Richtplan umschrieben. Im urbanen Raum soll die Hauptentwicklung des Kantons erfolgen, im agglomerationsgeprägten Raum sind Siedlungsverdichtungen anzustreben, im ländlichen Raum erfolgt die Siedlungsentwicklung nur gemässigt. Der Bund erachtet die qualitativen Beschreibungen zur gewünschten Verteilung des Bevölkerungswachstums auf die drei Handlungsräume als ausreichend auf Stufe Raumkonzept.

Gegenüber der Vorlage aus der zweiten Vorprüfung (Entwurf 06/2015) nimmt der Kanton neu quantitative Aussagen über die gewünschte Verteilung der Bevölkerung nach Handlungsräumen auf. Gemäss Planungsgrundsatz B-3.5.2 soll sich die gewünschte Bevölkerungsverteilung für den Horizont 2040 ungefähr gleich zusammensetzen wie heute: Urbaner und agglomerationsgeprägter Handlungsraum: 80%, ländlicher Handlungsraum: 20%. Der heutige Bevölkerungsanteil des ländlichen Handlungsraums liegt

jedoch bei 18.6%, wobei die Tendenz der letzten 15 Jahre leicht sinkend war. Der Bund erachtet deshalb die Aussage zur angestrebten Verteilung der Bevölkerung nicht als zielführend beziehungsweise sogar kontraproduktiv, um die Siedlungsentwicklung noch verstärkt an zentrale, gut erschlossene Standorte zu lenken. In seiner Stellungnahme vom 20. September im Rahmen der Anhörung beantragt der Regierungsrat den Bund im Rahmen der Genehmigung folgende Präzisierung des Planungsgrundsatzes B-3.5.2 vorzunehmen: «Die zukünftige Verteilung der Bevölkerung nach Handlungsräumen soll sich gleich zusammensetzen wie heute (2017) (urbaner und agglomerationsgeprägter Handlungsraum 81.4% ~~80%~~, ländlicher Handlungsraum 18.6% ~~20%~~)».

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Planungsgrundsatz B-3.5.2 wird wie folgt angepasst: «Die zukünftige Verteilung der Bevölkerung nach Handlungsräumen soll sich gleich zusammensetzen wie heute (2017) (urbaner und agglomerationsgeprägter Handlungsraum 81.4% ~~80%~~, ländlicher Handlungsraum 18.6% ~~20%~~)».

Neben dem Text zur Raumentwicklungsstrategie ist eine Raumkonzeptkarte auf der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Die Karte veranschaulicht die Inhalte des Raumkonzepts graphisch und zeigt die Verbindung des Kantons Solothurn zu seinen Nachbarkantonen und den Metropolitanräumen Basel und Zürich sowie der Hauptstadregion Schweiz auf. Innerhalb des Kantonsgebiets werden die obengenannten Handlungsräume „Urbaner Raum verdichten“, „Agglomerationsgeprägten Raum aufwerten“ und „ländlichen Raum erhalten“ räumlich verortet.

Umsetzung Raumkonzept

Im Kapitel *B-4 Umsetzung Raumkonzept Kanton Solothurn* werden die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen, die Agglomerationsprogramme und die Förderprogramme für den ländlichen Raum thematisiert.

3.12 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG legt der Richtplan fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Mit den Vorgaben bezüglich Erschliessung im Raumkonzept im Kapitel B-3, Siedlungsgebietserweiterungen und Neueinzonungen im Kapitel *S-1 Siedlungsgebiet* sowie mit den detaillierten Vorgaben bezüglich Erschliessung von wirtschaftlichen Entwicklungsgebieten im Kapitel S-3 verfügt der Kanton über einen guten Rahmen, um

die Koordination von Siedlung und Verkehr zu gewährleisten. Der Bund äussert sich nachfolgend zu den jeweiligen Inhalten:

Raumkonzept Kanton Solothurn (B-3)

In der Handlungsstrategie *HS 3 Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen* hält der Kanton unter anderem fest, dass eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr die Siedlungsentwicklung so steuern soll, dass eine Verkehrserschliessung mit einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis umweltgerecht möglich ist. Der Bund begrüsst die Handlungsstrategie, welche als Grundlage für die Inhalte der nachfolgenden Kapitel im Teil *C Sachbereiche* dient.

Erschliessungskriterien bei Siedlungsgebietserweiterungen und Einzonungen (S-1.1)

Der Kanton legt im Kapitel S-1.1 Kriterien für die Ausscheidung von Siedlungsgebietserweiterungen fest. Die Siedlungsgebietserweiterung muss flächensparend erschlossen werden und eine ÖV-Güteklasse von C umgesetzt werden können. Weiter muss bei Siedlungsgebietserweiterungen sichergestellt werden, dass das übergeordnete Strassennetz das voraussichtliche Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Der Bund erachtet die Kriterien zur verkehrlichen Erschliessung von Erweiterungen des Siedlungsgebiets grundsätzlich als zweckmässig.

Mit der Formulierung «ÖV-Güteklasse von C umsetzen» können jedoch auch Gebiete berücksichtigt werden, die aktuell noch keine ÖV-Güteklasse C aufweisen. Aus Sicht des Bundes müssten in erster Linie dort Siedlungsgebietserweiterungen vorgesehen werden, wo bereits eine Erschliessung der ÖV-Güteklasse C vorhanden ist, und nur ausnahmsweise an einem Standort, an dem die Erschliessung noch verbessert werden muss.

Entwicklungsgebiete Arbeiten S-3.1 und Umstrukturierungsgebiete S-3.5

Der Kanton hat die Vorhaben im Kapitel S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten aus dem Richtplan 2000, Kapitel «Arbeitsplatzgebiete von überörtlicher Bedeutung» übernommen. Der Bund hat diese Standorte damals genehmigt. Für bestehende und neue Standorte legt der Kanton den Planungsgrundsatz S-3.1.1. fest, der besagt, dass «Kanton und Gemeinden für eine dichte Nutzung mit hoher städtebaulicher Qualität und eine Erschliessung (privater und öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr) sorgen, die auf die übergeordneten Verkehrsträger abgestimmt und koordiniert ist». Für die Festlegung von neuen Standorten erscheinen dem Bund die Vorgaben für die verkehrliche Erschliessung als zu wenig konkret. Um die Entwicklungsgebiete an raumplanerisch sinnvolle Standorte zu lenken und um eine ausreichende Koordination

von Siedlung und Verkehr zu gewährleisten, sind bei der Aufnahme von neuen Vorhaben klare Vorgaben zur ÖV-Erschliessung festzulegen. Gleichzeitig ist die Abstimmung mit den Kapazitäten des MIV sicherzustellen.

Das Richtplankapitel *S-3.4 Umstrukturierungsgebiete* ist neu im Richtplan verankert. Alle Umstrukturierungsgebiete liegen in Entwicklungsgebieten Arbeiten und unterliegen den Kriterien des Kapitels *S-3.1*. Dabei sind Themen zusammengefasst, welche im Richtplan 2000 in verschiedenen Kapiteln behandelt wurden. Insbesondere geht es darum, für grosse, brachliegende Industriezonen neue Nutzungen zu finden. Die Vorhaben sind im Richtplan in der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Die Umstrukturierungsgebiete befinden sich gemäss Kanton mehrheitlich an gut erschlossenen Lagen. Für den Standort Attisholz Nord in Riedholz ist im Richtplan nicht festgehalten, dass das ehemalige Industrieareal, das zu einem attraktiven Ort für Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur werden soll, noch mit dem ÖV erschlossen werden muss. Für eine Festsetzung ist zudem aufzuzeigen, wie der Kanton dies zu tun beabsichtigt und dass dies auch tatsächlich machbar sein sollte. In den im Rahmen der Anhörung der Fachstelle mit Schreiben vom 30. August 2018 nachgereichten Unterlagen zeigt der Kanton auf, dass im regionalen Buskonzept, das aktuell in Vernehmlassung ist, als kurzfristige Massnahme vorgesehen ist, das Areal Attisholz Süd neu mit einer Busverbindung zu erschliessen. Damit könne das Gebiet Attisholz Nord über die Aarebrücke in Fussdistanz erreicht werden. Für den Bund sind die Erläuterungen zu einer ersten kurzfristigen Massnahme nachvollziehbar. Wichtig ist aus Sicht ARE auch die Verankerung der mittel- und längerfristig beabsichtigten Auseinandersetzung des Kantons mit der öV-Erschliessung des Standorts Attisholz Nord. Der Kanton beantragt dem Bund im Nachtrag zu seinem Schreiben vom 20. September 2018 die folgende dazu nötige Ergänzung der Handlungsanweisungen beim Vorhaben Attisholz Nord, Riedholz im Beschluss S-3.5.5 direkt im Rahmen der Genehmigung vorzunehmen: «...werden. Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Im Endausbau wird die Güteklasse C angestrebt».

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Beim Beschluss S-3.5.5 wird die Handlungsanweisung des Vorhabens Attisholz Nord, Riedholz wie folgt ergänzt: «...werden. Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Im Endausbau wird die Güteklasse C angestrebt».

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton wird aufgefordert, bei der nächsten Aufnahme eines Vorhabens im Kapitel S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten (zu welchen auch Umstrukturierungsgebiete gehören) in Planungsgrundsatz S-3.1.1 konkrete Kriterien bezüglich ÖV-Erschliessung und die Forderung nach Berücksichtigung der Kapazitäten des MIV aufzunehmen.

Das Gebiet Aarmatt / Niedermatt in Zuchwil wird im Richtplan festgesetzt. Gemäss Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene gehört die Jurasüdfusslinie aufgrund der

dort verkehrenden Güterzüge zu den risikorelevanten Bahnanlagen der Schweiz. Mit der vorgesehene Entwicklung Aarmatt / Nidermatt in Zuchwil können punktuell Risiken im nicht akzeptablen Bereich entstehen. Risikoverursacher von Seiten der Bahn ist primär die Leitstoffgruppe Benzin. Die Jura-Südfuss-Linie ist das Rückgrat der Versorgung der Ostschweiz und des Raums Zürich inkl. des Flughafens Kloten mit Treib- und Brennstoffen ab der Raffinerie Cornaux. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Transporte risikorelevant verringern werden. Da es sich um ein Massentransportgeschäft handelt, wird es erfahrungsgemäss kaum noch relevante risikosenkende Massnahmen auf der Seite der Bahn geben. Somit sind auch auf Seite Raumplanung mögliche Massnahmen zu suchen. Die Entwicklung des Gebiets Aarmatt / Nidermatt ist mit der Störfallvorsorge (wie im Kapitel S-7.4 Störfallvorsorge festgehalten) abzustimmen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Entwicklung des Umstrukturierungsgebiets Aarmatt / Nidermatt in Zuchwil ist mit der Störfallvorsorge abzustimmen.

Eine Beurteilung des Kapitels S-3.1 unter dem Aspekt der Siedlungsentwicklung nach innen erfolgt im Kapitel 3.13 dieses Berichtes.

Bahnhofgebiete von kantonaler Bedeutung (S-3.2)

Der Kanton scheidet sechs Bahnhofgebiete von kantonaler Bedeutung und sechs Bahnhofgebiete von regionaler Bedeutung mit Koordinationsstand Festsetzung im Richtplan aus. In den Bahnhofgebieten sollen, wenn möglich, gemischte Nutzungen mit Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen gefördert werden. Die Bahnhofgebiete sind als intermodale ÖV-Drehscheiben zu entwickeln. Der Bund erachtet die Entwicklung von Bahnhofgebieten als wichtig und zielführend, um eine Koordination von Siedlung und Verkehr sicherzustellen. Das Kapitel S-3.2 enthält jedoch wenig qualitative oder quantitative Kriterien für die Entwicklung von Bahnhofgebieten.

Bei der Planung der Gebiete ist die Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur zu berücksichtigen, welche in Bundeskompetenz liegt.

Eine Beurteilung des Kapitels S-3.2 unter dem Aspekt der Siedlungsentwicklung nach innen erfolgt im Kapitel 3.13 dieses Berichtes.

Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen (S-3.3) und Erschliessungskriterien Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung (S-3.4)

Mit den Standortkriterien des Kapitels S-3.3 sollen Grossprojekte von publikumsintensiven und güterverkehrsintensiven Anlagen an raumplanerisch geeigneten Standorten realisiert werden. Die bestehenden Richtplankapitel *SW-4.4 Standortkriterien für Gü-*

terverkehrsintensive Anlagen und *SW-5.2 Standortkriterien für Publikumsintensive Anlagen* werden neu im Kapitel S-3.3 zusammengelegt. Der Kanton formuliert Anforderungen für die Erschliessung der Standorte für publikumsintensive Anlagen sowohl mit dem MIV als auch mit dem ÖV (mindestens Erschliessung mit ÖV-Güteklasse C). Die ÖV-Erschliessung ist mit klaren Kriterien geregelt und stellt somit eine zielführende Vorgabe für die nachgeordnete Planung dar.

Neben den verkehrsintensiven Anlagen legt der Kanton im Kapitel S-3.4 zusätzlich Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung fest. Im Kapitel wird festgehalten, dass grosse Projekte und Nutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaft, Verkehr oder Umwelt der Koordination auch auf der Richtplanstufe bedürfen. Der Kanton fordert für Einkaufszentren und Fachmärkte je nach Grösse einen Nachweis der ausreichenden Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr oder ein Gesamtverkehrskonzept (u.a. zu MIV und ÖV, bei Vorhaben mit mehr als 5'000 m²). Für künftige Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung, die als Vorhaben im Kapitel S-3.4 in den Richtplan integriert werden, hat der Kanton jeweils für den Koordinationsstand Festsetzung sicherzustellen, dass ausreichende Informationen in den Richtplanunterlagen enthalten sind und die vorgenommene Interessenabwägung sichtbar dargelegt wird.

3.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c und e RPG). Im Richtplan des Kantons Solothurn werden an verschiedenen Stellen Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen getroffen.

Siedlungsgebiet (S-1)

Der Kanton legt bei Neueinzonungen Dichte-Richtwerte pro Raumtyp für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen fest: Für den urbanen Raum: 70 Einwohner/ha, für den agglomerationsgeprägten Raum: 50 Einwohner/ha, und für den ländlichen Raum: 40 Einwohner/ha. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Dichte-Richtwerte nur an den Einwohnern und nicht an Einwohnern und Beschäftigten gemessen werden, da vor allem in Zentrumszonen Arbeitsplatznutzungen einen wesentlichen Anteil haben dürften. Die Dichtevorgaben scheinen im Vergleich zu anderen Kantonen eher tief. Während gemäss Berechnung ARE der Dichte-Richtwert für den urbanen Raum mit 70 E/ha deutlich höher liegt als die aktuelle durchschnittliche Dichte in diesem Raumtyp (57 E/ha), bewegen sich die Richtwerte für den agglomerationsgeprägten Raum und den ländlichen Raum etwa im Bereich der jeweiligen aktuellen durchschnittlichen Dichten in diesen Raumtypen. Für neue Einzonungen, die von Beginn weg einen massgeblichen

Beitrag an das Verdichtungsziel leisten sollen, dürfte dies kaum ausreichend sein. Insbesondere im agglomerationsgeprägten Raum, in dem gemäss Richtplan auch namhaftere Einzonungen möglich sein sollen, erscheint dies als problematisch.

Dichtevorgaben für Einzonungen sollten grundsätzlich nicht hinter die der kantonalen Auslastungsrechnung gemäss TRB zugrundeliegenden Dichtewerte zurückfallen. Die über den ganzen Kanton für die drei Raumtypen zu mittelnden massgebenden Werte pro Gemeinde sind dabei jeweils der Medianwert resp. - wenn dieser bereits heute übertroffen wird - der aktuelle Wert (maximal anrechenbare Bauzonenflächenbeanspruchung gemäss TRB).

Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu prüfen, ob die Dichte-Richtwerte im Ergebnis über den ganzen Kanton zu mindestens gleich hohen Anforderungen führen, wie sie - ebenfalls über den ganzen Kanton gemittelt - der Auslastungsrechnung gemäss TRB zu Grunde liegen. Falls die Prüfung ergibt, dass dies nicht der Fall ist, so sind die Dichte-Richtwerte für Neueinzonungen innert dieser Frist entsprechend anzupassen. In der Zwischenzeit ist diesem Auftrag im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen bereits entsprechend Rechnung zu tragen.

Für die Verdichtung im Bestand hat der Kanton keine Planungsgrundsätze formuliert. In den Planungsanweisungen werden die Gemeinden zwar beauftragt, in der Ortsplanung die Verdichtungspotenziale in bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zu ermitteln und entsprechende Massnahmen auszuweisen (S-1.1.16). Es fehlt jedoch ein klarer Planungsgrundsatz und damit ein klares Bekenntnis des Kantons zur Verdichtung im bereits überbauten Gebiet. Im Kapitel S-1.1 mit zahlreichen Festlegungen zu Einzonungen entsteht so der Eindruck, dass die künftige Entwicklung vor allem durch Einzonungen aufgefangen werden soll. Aus den im Rahmen der Prüfung nachgereichten Unterlagen des Kantons zur Umsetzung der Siedlungsstrategie geht hervor, dass der Kanton sein Ziel der Innenentwicklung gegenüber den Gemeinden klar zum Ausdruck bringt und auf dessen Umsetzung in der Nutzungsplanung hinarbeitet, auch bereits im Rahmen von aktuell laufenden Nutzungsplanungen. Für den Bund ist es jedoch wichtig, dass sich dazu auch im Richtplan eine verbindliche Absicht findet. Ideal wäre die Ausarbeitung eines Kapitels zur Siedlungsentwicklung nach innen / Verdichtung, welches sich umfassend mit dem Thema befasst und die wichtigsten Vorgaben seitens des Kantons aufzeigt. Denkbar ist aber auch eine Ergänzung des bestehenden Kapitels S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen.

Auftrag für eine Richtplananpassung:

Der Kanton überprüft innerhalb eines Jahres, ob die Dichte-Richtewerte für Einzonungen im Ergebnis über den ganzen Kanton zu mindestens gleich hohen Anforderungen führen, wie sie - ebenfalls über den ganzen Kanton gemittelt - der Auslastungsrechnung gemäss TRB zu Grunde liegen, und passt sie andernfalls entsprechend an.

Der Kanton nimmt innerhalb eines Jahres einen konkreten Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet und entsprechende Aufträge auf.

Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete (S-3)

Im Kapitel S-3.1 legt der Kanton die Entwicklungsgebiete Arbeiten und regionale Arbeitszonen fest. Diese müssen jeweils ihren Standort im urbanen oder agglomerationsgeprägten Handlungsraum haben. Der Planungsgrundsatz S-3.1.1, der auch für die Umstrukturierungsgebiete von Kapitel S-3.5, die ausnahmslos innerhalb von Entwicklungsgebieten arbeiten liegen, gilt, legt fest, dass Kanton und Gemeinden unter anderem für eine dichte Nutzung mit hoher städtebaulicher Qualität sorgen müssen. Im Kapitel S-3.2 legt der Kanton Bahnhofgebiete fest, an welchen, gemischte Nutzungen mit Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen gefördert werden sollen. Mit dem Kapitel S-3.5 *Umstrukturierungsgebiete* soll der Umnutzung von Industriebrachen eine grössere Rolle bei der Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung zuteilwerden. Die Vorhaben werden im Richtplan kurz beschrieben und die gewünschte Entwicklung skizziert. Umstrukturierungsgebiete liegen immer in Entwicklungsgebieten Arbeiten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Kanton aufgefordert Angaben zur erwünschten baulichen Dichte in den wirtschaftlichen Entwicklungsgebieten zu ergänzen. Der Kanton verzichtet auf diese Angaben und begründet dies damit, dass allgemeine Dichtevorgaben für diese Entwicklungsgebiete auf der Stufe Richtplan nicht sinnvoll seien. Dichtevorgaben sind aus Sicht des Kantons erst auf Stufe Nutzungsplanung festzulegen.

Der Bund kann nachvollziehen, dass es schwierig ist, konkrete allgemeingültige Dichtevorgaben für Arbeitsgebiete zu machen. Hingegen muss zum Ausdruck kommen, dass in solchen Gebieten besonders hohe Anforderungen bezüglich Dichte zu erfüllen sind. Dies ist insbesondere bei den Umstrukturierungsgebieten und Bahnhofgebieten mit beabsichtigter Wohnnutzung notwendig. Wo keine sachgerechten Mindestwerte festgelegt werden können, sind die hohen Anforderungen an die Verdichtung im Richtplan angemessen zu umschreiben und im Vollzug konsequent anzuwenden.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Im Rahmen der nächsten Anpassung der Kapitel S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten (zu welchen auch Umstrukturierungsgebiete gehören) sowie S-3.2 Bahnhofgebiete sind besonders hohe Anforderungen an die Dichte, insbesondere die bauliche Dichte, an diesen Standorten zu stellen.

3.14 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung möglich sind.

Vorgehen des Kantons bei der Festsetzung des Siedlungsgebiets

Der Kanton legt sein Siedlungsgebiet quantitativ abschliessend fest. Als Grundlage für die Berechnung des Siedlungsgebiets stützt sich der Kanton bei der Bevölkerungsprognose auf das mittlere kantonale Szenario, welches für das Jahr 2035 mit 307'000 Einwohnern rechnet. Dies kommt einem jährlichen Wachstum der Bevölkerung von 0.7% gleich. Für die Beschäftigten wird von einem gleichen jährlichen Wachstum von 0.7% ausgegangen, was zu einer Beschäftigtenanzahl von 145'900 Personen (2. und 3. Sektor) für das Jahr 2030 führt. Das BFS-Bevölkerungsszenario von 2015 prognostiziert für das Jahr 2035 beim Szenario «mittel» 308'940 Einwohner und beim Szenario «hoch» 323'448 Einwohner im Kanton Solothurn. Das berücksichtigte kantonale Bevölkerungsszenario liegt also unterhalb des Szenarios «hoch» des BFS.

Das Siedlungsgebiet beläuft sich auf 9'027 ha und ist im Planungsgrundsatz S-1.1.2 festgehalten. Der Kanton ist von den aktuell bestehenden 8'550 ha Bauzone und 477 ha Reservezone (Nicht-Bauzone) ausgegangen und legt diesen Umfang für den Richtplanhorizont als Obergrenze fest. Der Kanton gibt sich so einen klaren quantitativen Rahmen. Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets von 9'027 ha im Sinne einer Obergrenze für den Zeithorizont 2035 ist aus Sicht des Bundes angemessen. Im Vergleich zur bestehenden Bauzone entspricht dies einem Flächenzuwachs von 5%. In Anbetracht des prognostizierten Bevölkerungswachstums von 15% für das Jahr 2035 und der kantonalen Auslastung der WMZ von 103.9% für den Horizont 2030 erscheint dem Bund dieser Zuwachs plausibel.

Neben der quantitativen Festlegung nimmt der Kanton in der Richtplankarte auch verschiedene räumliche Festlegungen zum Siedlungsgebiet vor. Aus Sicht des Bundes

problematisch ist, dass die Bauzonen und Reservezonen in der Karte als Siedlungsgebiet im Sinne eines Richtplaninhalts dargestellt sind. Der Kanton beabsichtigt, die Reservezonen in den nächsten Jahren durch die Gemeinden überprüfen zu lassen. Diese Reservezonen liegen gemäss Kanton zu einem grossen Teil am falschen Ort, da sie beispielsweise nicht ausreichend mit dem ÖV erschlossen. Sie sind gemäss Richtplan von den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen und aus dem Siedlungsgebiet zu entlassen (S-1.1.15).

Gleichzeitig werden in Richtplantext und –karte (mittels Symbol) Siedlungsgebietserweiterungen von kantonaler/regionaler Bedeutung örtlich festgelegt. Siedlungsgebietserweiterungen sind gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.3 nur im urbanen und agglomerationsgeprägten Raum möglich. Es werden Erweiterungen mit einer Gesamtfläche von 153 ha (Wohnen und Arbeiten) als Vorhaben mit den Koordinationsständen Festsetzung oder Zwischenergebnis im Kapitel Siedlungsgebiet festgesetzt. Die Erweiterungen mit Koordinationsstand Festsetzung belaufen sich auf 69 ha. Der Kanton sieht vor, dass Siedlungsgebietserweiterungen innerhalb von 10 Jahren durch eine flächengleiche Verringerung des Siedlungsgebiets an einem anderen Ort kompensiert werden müssen.

Bei der räumlichen Festlegung des Siedlungsgebiets bildet der Kanton in der Richtplangesamtkarte die heute bestehenden Bauzonen und Reservezonen ab. Das Siedlungsgebiet im Richtplan sollte jedoch vielmehr den Zielzustand der gewünschten künftigen räumlichen Verteilung aufzeigen. Der Kanton kann diese gewünschte räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets im aktuellen Richtplan noch nicht ausweisen. Wie er erläutert, soll das gewünschte Siedlungsgebiet nach und nach durch Siedlungsgebietserweiterungen und Entlassungen der Reservezone in die Landwirtschaftszone räumlich festgesetzt werden. Werden sowohl Reservezonen als auch Siedlungsgebietserweiterungen festgesetzt, wird - zumindest vorübergehend - der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets überschritten werden. Die Regelung einer bis zu 5-10 Jahre verzögerten Kompensation von Siedlungsgebietserweiterungen verstärkt dieses Problem noch. Aus Sicht des Bundes entspricht die Abbildung der Bau- und Reservezonen nicht einem festgelegten Siedlungsgebiet, sondern vielmehr einer Ausgangslage einerseits und einem Vorhaben für die Umsetzung der guten Aufträge im Richtplantext andererseits. Um noch mehr Klarheit zu schaffen und die Umsetzung des Überprüfungsauftrags zu den Reservezonen zu erleichtern, sollten die Bauzonen und Reservezonen in der Karte unterschieden werden.

Die Richtplangesamtkarte wird vom Bund mit folgender Änderung genehmigt: In der Legende wird der Eintrag «Siedlungsgebiet» in der Spalte «Vorhaben» gestrichen. Er wird ersetzt durch den Eintrag «Bauzone» in der Spalte «Ausgangslage» und den Eintrag «Reservezone» in der Spalte «Vorhaben». Der Kanton wird aufgefordert am Tag

der Genehmigung die entsprechend fortgeschriebene Karte zu publizieren (in elektronischer Form). Die Richtplankarte wird dann künftig aufgrund der erfolgten Prüfung der Reservezonen und der entsprechend genehmigten Ortsplanungen fortzuschreiben sein. Der Bund fordert den Kanton auf, im Rahmen seiner jährlichen Fortschreibungen des Richtplans über den Stand und die Ergebnisse der Überprüfung der Reservezonen und die entsprechenden Genehmigungen von Ortsplanungen zu informieren. Die in der Karte vorgenommene Änderung hat verschiedene Änderungen in Planungsgrundsatz S-1.1.1 zur Folge, die der Bund direkt vornimmt, um bei der Nutzung des Richtplans Klarheit bezüglich der genehmigten Inhalte zu schaffen. Der Kanton hat Bezüge dazu im übrigen Richtplantext im Rahmen einer Fortschreibung entsprechend anzupassen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung:

Als Siedlungsgebiet wird der in S-1.1.2 festgelegte quantitative Umfang von 9'027 ha genehmigt. Die Richtplangesamtkarte wird vom Bund mit folgender Änderung genehmigt: In der Legende wird der Eintrag «Siedlungsgebiet» in der Spalte «Vorhaben» gestrichen. Er wird ersetzt durch den Eintrag «Bauzone» in der Spalte «Ausgangslage» und den Eintrag «Reservezone» in der Spalte «Vorhaben». Der Kanton publiziert am Tag der Genehmigung die entsprechend fortgeschriebenen Karteninhalte in elektronischer Form.

Der Planungsgrundsatz S-1.1.1, 3. Lemma, wird wie folgt angepasst: [Es umfasst:] - die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind. ~~d.h. Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt.~~

Der Planungsgrundsatz S-1.1.2 wird wie folgt angepasst: Das Siedlungsgebiet (~~Bau- und Reservezone~~) von 9'027 ha wird in seiner Grösse festgesetzt. Es deckt den Bedarf für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre. ~~Erweiterungen des Siedlungsgebiets (sowohl von kantonaler/regionaler als auch von kommunaler Bedeutung) sind mittelfristig (innerhalb von 10 Jahren) flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren. Der Kanton sorgt für den Vollzug.~~

Auftrag für eine Richtplanfortschreibung: Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres im Rahmen einer Fortschreibung die Verweise im Richtplantext auf das Siedlungsgebiet und die Reservezone entsprechend anzupassen.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton informiert den Bund jeweils im Rahmen seiner jährlichen Fortschreibungen über den Stand und die Ergebnisse der Überprüfung der Reservezonen und die entsprechenden Genehmigungen von Ortsplanungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Siedlungsgebietserweiterungen

Der Kanton legt Erweiterungen von kantonaler/regionaler Bedeutung als Vorhaben im Richtplan fest. Drei Erweiterungen werden im Koordinationsstand Festsetzung und zwei Vorhaben im Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Der Kanton plant die genannten Siedlungsgebietserweiterungen (S-1.15 bis S-1.1.6) mittel- bis langfristig zu realisieren. Festgesetzt werden die Standorte Schwerzimoos, Biberist (Wohnen, 20 ha), Altgraben Widenfeld (RAZ I), Egerkingen, Neuendorf (Arbeiten, 20 ha) und Pfannenstil / Welschmatt / Fuchsmatten, Härkingen (Arbeiten, 29 ha).

Im Rahmen der Vorprüfung stellte sich hinsichtlich der regionalen Arbeitszone RAZ Egerkingen, Neuendorf, Härkingen für den Bund die Frage, ob angesichts der im Richtplan formulierten Fragen bzgl. Verkehrserschliessung und der Abstimmung auf das übergeordnete Verkehrsnetz die räumliche Abstimmung für einen Koordinationsstand Festsetzung genügend ist. Im Bericht zur Umsetzung der Vorprüfung weist der Kanton darauf hin, dass die Koordination mit dem ASTRA bezüglich der verkehrlichen Erschliessung erfolgt ist. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen.

Die bereits festgesetzten Siedlungsgebietserweiterungen beanspruchen voraussichtlich 49 ha Fruchtfolgeflächen (gemäss nachgereichten Erläuterungen des Kantons vom 19.03.2018). Im Planungsgrundsatz S-1.1.3 legt der Kanton fest, dass Fruchtfolgeflächen geschont oder kompensiert werden müssen (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF). Gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} dürfen FFF im Siedlungsgebiet nur eingezont werden, wenn sie ein auch aus Sicht Kanton wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Dies wird erst auf Nutzungsplanungsstufe abschliessend zu beurteilen sein.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang von 16'200 ha FFF fest. Der Kanton hat die Flächen neu erhoben und mit Schreiben vom 1. Februar 2017 dem ARE das aktualisierte Inventar der FFF eingereicht. Dieses wurde anschliessend geprüft und mit Schreiben vom 4. September 2017 vom ARE akzeptiert. Das FFF-Inventar beläuft sich auf 16'833 ha, der Mindestumfang wird somit eingehalten. Der Kanton legt sein Siedlungsgebiet auf 9'027 ha fest. Der maximale Umfang der Siedlungsgebietserweiterungen beläuft sich auf 477 ha. Der Mindestumfang der FFF wird somit nicht unterschritten.

3.15 Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Bauzonen im Hinblick auf den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Berechnung nach Technischen Richtlinien Bauzonen

Das mittlere kantonale Szenario geht von einem weniger starken Wachstum aus als das BFS-Szenario «hoch» von 2015. Das prognostizierte Wachstum beträgt 36'766 Einwohner und Beschäftigte (E+B) bzw. 12.1% und ergibt eine prognostizierte Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) von 103.9% in 15 Jahren. Dies ist für den Bund nachvollziehbar.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Die Siedlungsstrategie im Teil B Strategie der Raumentwicklung bilden zusammen mit der Auslastungsrechnung nach TRB und der kantonalen Methode für die Bauzonendimensionierung der Gemeinden die Basis für die Inhalte des Kapitels S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen, in welchem der Kanton die Planungsgrundsätze und -aufträge zur Dimensionierung der Bauzonen bestimmt.

Im Kapitel Bauzonen wird festgehalten, dass die Bauzonen 8'550 ha umfassen. Davon sind 7'542 ha (88 %) bebaut und 1'008 ha (12 %) unbebaut. Die Bauzonen decken gemäss Kanton den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. Einzonungen sind gemäss Richtplan grundsätzlich mittelfristig (innerhalb von 5 Jahren bis 10 Jahren) flächengleich durch Auszonungen zu kompensieren. Der Kanton legt zudem weitere Grundsätze für Einzonungen fest. So muss bei Einzonung in der Interessenabwägung beispielsweise aufgezeigt werden, wie die Einzonung regional abgestimmt ist und dass die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist. Die Kriterien bei Einzonungen, insbesondere die Kompensationspflicht, scheinen eine gute Massnahme zu sein, um die Auslastung über 100% zu halten. Gleichzeitig dürfte die Umsetzung der Kompensation für den Kanton eine Herausforderung darstellen, da im Richtplan nicht aufgezeigt wird, in welchen Gebieten Kompensationen vorgesehen sind. Weiter läuft der Kanton mit der Kompensationsfrist von 5 bis 10 Jahren auch die Gefahr, dass die Auslastung temporär sinkt. Weiter legt der Kanton bei den Kriterien fest, dass Einzonungen nur im Siedlungsgebiet erfolgen können. Sie sind an verschiedene Grundsätze wie eine ausreichende verkehrliche Erschliessung gebunden. Verlangt wird in Planungsgrundsatz S-1.1.9 auch, dass die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu über-

bauen. Der Bund weist darauf hin, dass eine derartige Zusicherung nur dann die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d RPG erfüllt, wenn das Gemeinwesen die zonenkonforme Nutzung bei Bedarf durchsetzen kann.

Der Kanton legt im Richtplan Einzonungen von Spezialfällen ohne Kompensationspflicht fest. Darunter fallen bspw. Einzonungen für dringende Vorhaben von übergeordnetem Interesse, Arrondierungen der Bauzonen oder Einzonungen, die nicht innerhalb des Siedlungsgebiets erfolgen können. In den nachgereichten Unterlagen vom 19.03.2018 weist der Kanton darauf hin, dass diese Einzonungen in den Ortsplanungen nicht zwingend von den Gemeinden eingefordert werden können. Der Kanton nimmt in jedem Fall eine Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit vor, was vom Bund begrüsst wird.

Gemeinden mit zu grossen Bauzonen und Gemeinden mit grossen unbebauten Arbeitszonen müssen innert 5 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat entsprechende Massnahmen zur planungsrechtlichen Sicherung der überdimensionierten Bauzonen treffen. Sie müssen überdimensionierte Bauzonen reduzieren, Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen ergreifen und Reservezonen grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuweisen.

Die vom Kanton getroffenen Massnahmen scheinen unter Berücksichtigung der Bauzonenauslastung von 103.9% zielführend. Es ist in der Verantwortung des Kantons sicherzustellen, dass die Auslastung der WMZ zu keinem Zeitpunkt unter 100% fällt. Er hat im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV die Berechnung zur Bauzonengrösse und zur Auslastung des Kantons wieder neu durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse die Inhalte des kantonalen Richtplans allenfalls zu überprüfen.

3.16 Arbeitszonenbewirtschaftung

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes werden in Artikel 30a Absatz 2 RPV Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Entsprechend verlangen die Ergänzung des Leitfadens und die TRB, dass der Kanton in seinem Richtplan den Auftrag zur Erarbeitung einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung erteilt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet, und festhält, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist.

In Planungsbeschluss S-1.1.22 zu den Bauzonen wird der Auftrag, eine Arbeitszonenbewirtschaftung zu erarbeiten, erteilt. aus Artikel 30a Absatz 2 RPV konkretisiert: Der Kanton (Amt für Raumplanung, Amt für Wirtschaft und Arbeit) erarbeitet eine Arbeitszonenbewirtschaftung, die eine haushälterische Nutzung gewährleistet. Neue Arbeits-

zonen dürfen nur ausgeschieden werden, wenn eine Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegt (Beschluss S-3.1.2). Obwohl dieser Planungsbeschluss im Kapitel «Entwicklungsgebiete Arbeiten» verankert ist, muss er für Arbeitszonen generell gelten. Bei jeder Einzonung muss auf der Grundlage der Arbeitszonenbewirtschaftung aufgezeigt werden, dass die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist (Planungsbeschluss S-1.1.9).

Im Sinn der Arbeitszonenbewirtschaftung macht der Richtplan weitere Vorgaben zum Umgang mit Arbeitszonen. So müssen die Gemeinden mit grossen unbebauten Arbeitszonen spätestens 5 Jahre nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat die notwendigen Massnahmen zur planungsrechtlichen Sicherung der überdimensionierten Bauzonen treffen. Die Gemeinden haben den Auftrag in den Arbeitszonen mit entsprechenden Zonenvorschriften für eine effiziente Nutzung des Baulands (S-1.1.18) zu sorgen.

Die Entwicklungsgebiete Arbeiten (Kapitel S-3.1) bilden die Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Solothurn. Sie sind als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Es werden für jedes Gebiet Schwerpunkte der Nutzung festgelegt.

Aus der Sicht des Bundes sind die Festlegungen zur Arbeitszonenbewirtschaftung im kantonalen Richtplan genügend.

3.2 Weitere Themen im Bereich Siedlung

3.21 Streichung S-1.4 Weiler und Kleinsiedlungen

Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 orientierte der Kanton das ARE darüber, dass er das Kapitel Weiler und Kleinsiedlungen im Richtplan ersatzlos streichen, den Weilerartikel im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) aufheben und die Gemeinden beauftragen will, die bestehenden Weiler- und Kleinsiedlungszonen zu überprüfen und einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

Mit Antwortschreiben vom 13. April 2017 nahm das ARE dazu wie folgt Stellung:

Die Feststellung, dass es im Kanton Solothurn keine Weiler (Kleinsiedlungen) im Sinne von Artikel 33 RPV gibt, interpretiert der Bund dahingehend, dass der Kanton darauf verzichtet, von den Möglichkeiten dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Dies steht dem Kanton frei.

Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton Solothurn keine neuen Weilerzonen nach kantonalem Recht mehr schaffen will. Dies ist zu begrüßen, da Weilerzonen nach § 34bis PBG mit dem Bundesrecht nicht vereinbar sind. Die vorgesehene Aufhebung von § 34bis PBG ist konsequent und aus Sicht des Bundes geboten.

Der vorgesehene Auftrag an die Gemeinden, die geltende Zonierung der Weiler und Kleinsiedlungen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, setzt den im zweiten ergänzenden Vorprüfungsbericht vom 13. April 2016 zuhanden des Kantons formulierten Auftrag um und ist zu begrüßen.

Im erwähnten Vorprüfungsbericht wurde der Kanton zudem beauftragt, mittels geeigneter Massnahmen dafür zu sorgen, dass bis zur erfolgten Überprüfung und allfälligen Zuweisung zu einer bundesrechtskonformen Zone nur Bewilligungen erteilt werden, welche den allgemeinen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen. Der Bund nutzt die Gelegenheit, diesen mit Blick auf die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet wichtigen Auftrag zu bekräftigen.

Im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Artikel 9 Absatz 1 RPV) ist das ARE über die Umsetzung der oben genannten Massnahmen zu informieren.

In Bestätigung des zweiten ergänzenden Vorprüfungsberichts vom 13. April 2016 und des oben auszugsweise zitierten Antwortschreibens vom 13. April 2017 werden dem Kanton folgende Aufträge erteilt:

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die bestehenden Weiler- und Kleinsiedlungszonen sind auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen und nötigenfalls einer bundesrechtskonformen Zone zuzuweisen. Der Kanton sorgt mittels geeigneter Massnahmen dafür, dass bis zur erfolgten Überprüfung und allfälligen Zuweisung zu einer bundesrechtskonformen Zone nur Bewilligungen erteilt werden, welche den allgemeinen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton informiert das ARE im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Artikel 9 Absatz 1 RPV) über die Umsetzung dieses Auftrags.

3.3 Kapitel Landschaft

Im Kapitel Landschaft werden die Themen Landwirtschaft, Natur und Landschaftsschutz und Freizeit, Sport und Erholung thematisiert. Mehrere Unterkapitel wurden mit Planungsgrundsätzen und –aufträgen sowie Vorhaben ergänzt. Mit den Anpassungen erhalten die Themen mehr Gewicht im Richtplan. Der Bund begrüsst beispielsweise

die Ergänzung des Kapitels BLN-Gebiete. Der Kanton zeigt darin die Verbindung zwischen den BLN-Gebieten und den kantonalen Schutzgebieten und –zonen auf. Auch die Aufnahme von weiteren kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft wird vom Bund als geeignete Massnahme erachtet, um die Qualität dieser Landschaften zu erhalten und mit den anderen Interessen abzustimmen.

3.31 L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang von 16'200 ha FFF fest. Das FFF-Inventar beläuft sich auf 16'833 ha, der Mindestumfang wird somit eingehalten (s. dazu auch Kapitel 3.1.4 dieses Berichts, letztes Unterkapitel zu Siedlungsgebiet und FFF).

Im Kapitel *A. Ausgangslage* hält der Kanton fest, welche Flächen als Fruchtfolgeflächen gelten und verweist auf den Artikel 16 RPV, im Kapitel *C. Grundlagen* wird ebenfalls der Artikel 16 RPV zitiert. Der Bund weist darauf hin, dass sich dieser Verweis auf die alte Nummerierung der RPV bezieht. Gemäss der aktuellen RPV ist der Verweis auf den Artikel 26 RPV vorzunehmen. Weiter fehlt ein Verweis auf Artikel 30 RPV.

Zudem gelten im revidierten Raumplanungsrecht für die Interessenabwägung zur Beanspruchung von FFF im Rahmen von Einzonungen erhöhte Anforderungen. Auf diese Anforderungen (Vorhaben auch im Interesse des Kantons und optimale Nutzung) resp. auf den entsprechenden Artikel 30 Absatz 1^{bis} soll im Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen in Planungsgrundsatz S-1.1.9, der die Grundsätze für Einzonungen behandelt, zumindest hingewiesen werden.

Die Fruchtfolgeflächen sind auf der eingereichten Richtplangesamtkarte nicht dargestellt. Sie können im Geoportal (GIS) des Kantons abgerufen werden. Aus Sicht des Bundes ist eine Darstellung der FFF auf der Richtplan-Gesamtkarte, wie das in den anderen kantonalen Richtplänen der Fall ist, notwendig, um einen wichtigen, mit Planungsgrundsätzen und –aufträgen verbundenen Richtplaninhalte sichtbar zu machen und ihm auch auf der Karte das nötige Gewicht zu verleihen. Die Kantone haben gemäss Artikel 30 Absatz 1 RPV dafür zu sorgen, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugewiesen werden, und im Richtplan die dazu erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen. Infolgedessen müssen in der Richtplankarte zumindest so viele Flächen ausgewiesen und gesichert werden, dass der Mindestumfang eingehalten werden kann. Der Kanton wird aufgefordert, die FFF in die Richtplan-Gesamtkarte aufzunehmen.

Auftrag für eine Richtplanfortschreibung: Der Kanton passt innerhalb eines Jahres in Kapitel L-1.2 die Verweise auf die Raumplanungsverordnung entsprechend der revidierten Verordnung an und verweist in Kapitel S-1.1 in Planungsgrundsatz S-1.1.9 auf den Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV.

Auftrag für eine Richtplananpassung: Der Kanton nimmt innert einem Jahr die Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplan-Gesamtkarte auf.

Im Planungsgrundsatz L-1.2.2. legt der Kanton fest, dass bedingt FFF-taugliche Flächen speziell bezeichnet werden und zur Aufwertung zu geeigneten FFF dienen. Im Bericht zur Umsetzung der Vorprüfung präzisiert der Kanton, dass bei der Aufwertung nur anthropogen geschädigte Flächen berücksichtigt werden. Aus Sicht des Bundes ist diese Präzisierung wichtig, um den Ansprüchen einer nachhaltigen Bodenaufwertung gerecht zu werden.

3.32 L-3.3 Wildtierkorridore

Der Kanton legt im Massnahmenblatt L-3.3 insgesamt 28 Wildtierkorridore im Koordinationsstand Festsetzung und Zwischenergebnis fest.

Die SBB bitten, im Vorfeld zur Erstellung der Dossiers für die Plangenehmigungen der Wildtierkorridore SO3, SO9, SO12 und SO13 zur Mitwirkung eingeladen zu werden, um bereits zu möglichen Massnahmenvorschlägen inkl. Finanzierungen ihre Sichtweise einbringen zu können.

Im Teil A. Ausgangslage wird festgehalten, dass der Bund innerhalb der nationalen Bewegungsachsen des Wildes die Lage der 303 Wildtierkorridore grob bezeichnet. Das BAFU weist darauf hin, dass sich die Anzahl dieser Wildtierkorridore aktuell auf 305 Wildtierkorridore beläuft (Stand 2018) und bittet den Kanton, dies entsprechend zu aktualisieren.

3.33 L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Das Objektblatt L-5 regelt den Umgang mit den Gebieten und Vorhaben von regionaler Bedeutung für Freizeit und Erholung im Kanton Solothurn. Die konkreten Interessengebiete für Freizeit und Erholung werden im Richtplantext ausgewiesen. Vorhaben *ausserhalb* von Gebieten für Freizeit und Erholung werden in Richtplantext und –karte ausgewiesen. Im Planungsauftrag L-5.4 hält der Kanton fest, dass Vorhaben für Freizeit und Erholung, die *innerhalb* eines Interessengebietes von regionaler Bedeutung liegen und mit den Zielsetzungen dieses Gebiets übereinstimmen, keiner Festsetzung im Richtplan bedürfen. Der Bund weist darauf hin, dass Vorhaben innerhalb eines Interessengebietes ebenfalls im Rahmen einer Richtplananpassung in den Richtplan aufgenommen werden müssen, wenn sie nicht den Grundsätzen des Interessengebietes

im Richtplan entsprechen und aufgrund ihrer Bedeutung richtplanrelevant sind. Nur so wird gewährleistet, dass Bundesinteressen berücksichtigt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Vorhaben, welche innerhalb von Interessengebieten für Freizeit und Erholung liegen und aufgrund ihrer Bedeutung richtplanrelevant sind und nicht den Grundsätzen des Interessensgebiets entsprechen, sind durch den Kanton im Rahmen einer Anpassung in den Richtplan aufzunehmen.

Das VBS empfiehlt, die Liste der Sportanlagen mit der im Bau befindlichen Sport- und Eventhalle Mittelland Schönenwerd zu ergänzen.

3.4 Kapitel Verkehr

Im Kapitel Verkehr werden setzt sich der Kanton aufgeteilt nach Verkehrsträger verschiedene Ziele. Allgemein setzt sich der Kanton zum Ziel, das Mobilitätswachstum zu begrenzen und die Siedlung und Verkehr optimal aufeinander abzustimmen. Der Bund erachtet dies als eine gute Grundlage für die nachgeordnete Planung.

3.41 V-3.1 Fernverkehr

Wie der Kanton in der Ausgangslage des Kapitels V-3.1 richtigerweise beschreibt, liegt die Kompetenz für den nationalen und internationalen Bahnverkehr beim Bund. Gemäss dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) trägt der Bund die Hauptlast der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Art. 87a Abs. 1BV). Die Festlegung des Angebots im Fernverkehr hat zudem die planerische Zuständigkeit der SBB zu berücksichtigen. Die eigentliche Festlegung eines ÖV-Verkehrsvorhabens im kantonalen Richtplan würde dazu im Widerspruch stehen. Mit den Festsetzungen im Kapitel V-3.1 bekundet der Kanton jedoch lediglich sein Interesse für bestimmte Vorhaben. Aus den oben genannten Gründen weist der Bund darauf hin, dass für die Realisierung eines Vorhabens der abschliessende Bundesentscheid massgeblich ist.

3.42 V-3.2 Regionalverkehr

Im Planungsauftrag V-3.2.3 listet der Kanton Vorhaben im Regionalverkehr auf, die von ihm geprüft werden. Es handelt sich dabei um Angebotsverbesserungen im Regionalverkehr. Der Bund weist darauf hin, dass diese Verbesserungen des Angebots auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Eisenbahninfrastruktur haben könnten, die in der Kompetenz des Bundes liegt.

Im Planungsauftrag V-3.2.4 legt der Kanton Vorhaben im Koordinationsstand Festsetzung fest. Bezüglich der Massnahmen Linie Solothurn-Moutier weist das BAV darauf hin, dass das Plangenehmigungsverfahren für die Erneuerung des Weissensteintunnels im September 2017 eingereicht wurde und momentan in Bearbeitung ist.

3.43 V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse

Der Bund hat zu den Aussagen im Kapitel V-4 nachfolgende Bemerkungen: Hinsichtlich des Planungsgrundsatzes V-4.1 weist das BAV darauf hin, dass die Aussage im ersten Satz inhaltlich falsch ist. Es existiert kein Verlagerungsziel im Fernverkehr, sondern im alpenquerenden Güterverkehr. Das BAV weist zudem darauf hin, dass das Bundesgesetz über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG, SR 742.41) seit 1. Juli 2016 in Kraft ist und das Konzept Schienengüterverkehr am 20. Dezember 2017 verabschiedet wurde. Das Kapitel V-4 ist auf die GüTG und auf das Konzept Schienengüterverkehr abzustimmen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Das Kapitel V-4 ist auf das neu geltende Bundesgesetz über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG) und das Konzept Schienengüterverkehr abzustimmen.

3.44 V-8 Luftverkehr

Im Kapitel V-8 legt der Kanton Planungsgrundsätze fest, u.a. auch für den Flugplatz Grenchen. Das BAZL empfiehlt, die im SIL enthaltenen räumlichen Festlegungen zu den Flugplätzen als Hinweis in die Richtplankarte aufzunehmen (insbesondere Flugplatzperimeter und Gebiet mit Lärmbelastung). Namentlich beim Flugplatz Grenchen könnte dies zur Erleichterung der Koordination der Flugplatznutzung mit den umgebenden Nutzungsplanungen und Schutzgebieten beitragen.

3.5 Kapitel Ver- und Entsorgung

Im Kapitel Ver- und Entsorgung koordiniert der Kanton die Versorgung mit Energie und Rohstoffen sowie die Entsorgung von Abfällen und die Deponien. Der Bund begrüsst beispielsweise die Ergänzung der Unterkapitel zur Förderung erneuerbarer Energien im Kapitel Geothermie oder Solaranlagen.

3.51 E-2.4 Windenergie

Das Kapitel E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windkraft (S. 219ff.) wurde nicht überarbeitet und wurde vom Bund bereits geprüft und im Juni 2011 genehmigt. Die Be-

schlüsse des Kantons unterlagen seither keinen Änderungen. Die Aussagen des Bundes vom Juni 2011 haben somit nach wie vor Gültigkeit. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen auf Bundesebene im Energiebereich geändert: Das Konzept Windenergie wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Zudem ist das revidierte Energiegesetz (EnG) seit 1. Januar 2018 in Kraft. Seit dem 28. Juni 2018 ist der neue Guichet Unique Windenergie des Bundes in Betrieb und dient als Koordinationsstelle für Stellungnahmen und Bewilligungen auf Bundesebene, welche für den Bau von Windenergieanlagen nötig sind. Kantone sollten ihre Voranfragen für Windenergieprojekte an den Guichet Unique adressieren. Projektentwickler sollten frühzeitig technische Beurteilungen ihrer Vorprojekte beim Guichet Unique beantragen, damit sie Rückmeldungen von Bundesstellen bezüglich Machbarkeit erhalten. Die Verfahren der Vorprüfung und Prüfung kantonaler Richtpläne im Bereich Windenergie werden hingegen unverändert durch das ARE geleitet.

Das BFE regt für die Weiterentwicklung des Richtplans an, die Ziele (B.) konkreter zu formulieren und schlägt vor, eine grobe Grössenordnung des Ziels der Energieproduktion durch Windkraft anzugeben - auch im Hinblick auf eine spätere Zielkontrolle. In seiner Stellungnahme vom 20. September 2018 im Rahmen der Anhörung präzisiert der Regierungsrat, dass gemäss kantonaler Energiestrategie des Kantons im Bereich Windenergie eine Produktion von 160 GW/h bis 2035 vorgesehen ist. Im Nachtrag zu diesem Schreiben beantragt der Kanton dem Bund im Rahmen der Genehmigung die Präzisierung des Absatzes B. Ziele direkt vorzunehmen: «...leisten. Gemäss Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton die Produktion von 160 GWh durch Windenergie bis 2035 als Ziel. Dabei...». Gemäss Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone an den Ausbau der Windenergie bis 2050 im Konzept Windenergie des Bundes ist für den Kanton Solothurn ein Beitrag an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 von 40 – 180 GWh/a vorgesehen. Die kantonale Zielvorgabe befindet sich im oberen Bereich dieses Orientierungsrahmens, was vom Bund begrüsst wird.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Im Kapitel E-2.4 Windenergie wird das Kapitel B. Ziele wie folgt ergänzt: «...leisten. Gemäss Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton die Produktion von 160GWh durch Windenergie bis 2035 als Ziel. Dabei...».

Im Zusammenhang mit den festgesetzten und vom Bund bereits genehmigten Gebieten für Windparks orientiert das VBS, dass für drei von den sieben Windparkgebieten bereits konkrete Projekte vom VBS geprüft wurden: Grenchenberg, Schelten und Schwängimatt. Das letztgenannte Gebiet ist aus Sicht des VBS kritisch zu bewerten, da die drei projektierten Anlagen mit einer Höhe von 145 m im sichtbaren Bereich einer sich im Nahbereich befindenden Anlage zu stehen kommt. Für die vier übrigen Projekte von Kanton, Gemeinden und Projektanten ist das VBS frühzeitig einzubeziehen.

3.52 E-2.7 Übertragungsleitungen

Der Kanton hat das Kapitel Übertragungsleitungen ergänzt und führt neu die bestehenden Hochspannungsleitungen im Richtplantext und der Richtplankarte auf. Im Kapitel E-2.7 werden 6 Vorhaben im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Der Bund begrüsst die Ergänzungen des Kantons.

Der Bund weist darauf hin, dass der Sachplan Übertragungsleitung (SÜL) überarbeitet wird. Wie der Kanton im Bericht zur Umsetzung der Aufträge der Vorprüfung festhält, werden 132 kV-Leitungen des Bahnstromnetzes künftig nicht mehr im SÜL behandelt, sondern finden Eingang in den Sachplan Infrastruktur Schiene (SIS), sofern sie die Kriterien für eine Aufnahme erfüllen. Nicht sachplanrelevante 132 kV-Leitungen werden direkt durch ein Plangenehmigungsverfahren bewilligt. Die Vorhaben im Richtplan sind nach Abschluss der Überarbeitung der Sachpläne zu aktualisieren. Der Bund empfiehlt die Aufnahme bestehender und neuer sachplanrelevanter Vorhaben im Richtplan. So können bei der räumlichen Planung die geplanten Übertragungsleitungen berücksichtigt werden.

3.53 E-4 Abfall und Deponien

Im Kapitel E-4 hat der Kanton insgesamt fünf Deponien festgelegt, drei Deponien werden im Koordinationsstand Festsetzung aufgeführt.

Bei der Deponie Fasiswald in Hägendorf (Festsetzung) weist der Kanton darauf hin, dass die Schutzinteressen des BLN-Gebiets Belchen-Passwang mit dem kantonalen Nutzungsplan (Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) eingehalten werden. Die Deponie Aebisholz in Oensingen / Kestenholz (Festsetzung) wurde wie vom Kanton erwähnt durch den Bund zwischenzeitlich mit Beschluss vom 29. August 2016 genehmigt. Die Deponie Lungelen in Seewen wurde vom Bund zwischenzeitlich mit Beschluss vom 12. Juni 2018 im Koordinationsstand Festsetzung genehmigt.

Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 9. Oktober 2018 wird die Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Solothurn unter Vorbehalt der Ziffern 2-6 genehmigt.
2. Im Kapitel B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn wird der Planungsgrundsatz B-3.5.2 wie folgt angepasst: « Die zukünftige Verteilung der Bevölkerung nach Handlungsräumen soll sich gleich zusammensetzen wie heute (2017) (urbaner und agglomerationsgeprägter Handlungsraum 81.4% ~~80%~~, ländlicher Handlungsraum 18.6% ~~20%~~)».
3. Kapitel S Siedlung:
 - a. Als Siedlungsgebiet wird der in S-1.1.2 festgelegte quantitative Umfang von 9'027 ha genehmigt.
 - b. Die Richtplangesamtkarte wird mit folgender Änderung genehmigt: In der Legende wird der Eintrag «Siedlungsgebiet» in der Spalte «Vorhaben» gestrichen. Er wird ersetzt durch den Eintrag «Bauzone» in der Spalte «Ausgangslage» und den Eintrag «Reservezone» in der Spalte «Vorhaben». Der Kanton publiziert am Tag der Genehmigung die entsprechend fortgeschriebenen Karteninhalte in elektronischer Form.
 - c. Der Planungsgrundsatz S-1.1.1, 3. Lemma, wird wie folgt angepasst: [Es umfasst:] - die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind. d.h. Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt.
 - d. Der Planungsgrundsatz S-1.1.2 wird wie folgt angepasst: Das Siedlungsgebiet (~~Bau- und Reservezone~~) von 9'027 ha wird in seiner Grösse festgesetzt. Es deckt den Bedarf für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre. ~~Erweiterungen des Siedlungsgebiets (sowohl von kantonaler/regionaler als auch von kommunaler Bedeutung) sind mittelfristig (innerhalb von 10 Jahren) flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren. Der Kanton sorgt für den Vollzug.~~

- e. Im Kapitel S-3.5 Umstrukturierungsgebiete wird beim Beschluss S-3.5.5 die Handlungsanweisung des Vorhabens Attisholz Nord, Riedholz wie folgt ergänzt: «...werden. Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Im Endausbau wird die Güteklasse C angestrebt».
- f. Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres im Rahmen einer Fortschreibung die Verweise im Richtplantext auf das Siedlungsgebiet und die Reservezone an die Änderungen gemäss 2.b und 2.c anzupassen und in Planungsgrundsatz S-1.1.9 auf den Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zu verweisen.
- g. Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu überprüfen, ob die Dichte-Richtewerte für Einzonzungen im Ergebnis über den ganzen Kanton zu mindestens gleich hohen Anforderungen führen, wie sie - ebenfalls über den ganzen Kanton gemittelt - der Auslastungsrechnung gemäss TRB zu Grunde liegen, und passt sie andernfalls entsprechend an.
- h. Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres im Rahmen einer Richtplananpassung einen konkreten Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet und entsprechende Aufträge aufzunehmen.
- i. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung der Kapitel S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten (zu welchem auch Umstrukturierungsgebiete gehören) und S-3.2 Bahnhofgebiete besonders hohe Anforderungen an die Dichte, insbesondere die bauliche Dichte, an diesen Standorten zu stellen.
- j. Der Kanton wird aufgefordert, bei der nächsten Aufnahme eines Vorhabens im Kapitel S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten (zu welchem auch Umstrukturierungsgebiete gehören) in Planungsgrundsatz S-3.1.1 konkrete Kriterien bezüglich ÖV-Erschliessung und die Forderung nach Berücksichtigung der Kapazitäten des MIV aufzunehmen.
- k. Der Kanton informiert den Bund jeweils im Rahmen seiner jährlichen Richtplanfortschreibungen über den Stand und die Ergebnisse der Überprüfung der Reservezonen und die entsprechenden Genehmigungen von Ortsplanungen.
- l. In der nachgeordneten Planung ist die Entwicklung des Umstrukturierungsgebiets Aarmatt / Niedermatt in Zuchwil (Kapitel S-3.5) mit der Störfallvorsorge abzustimmen.

- m. In der nachgeordneten Planung sind die bestehenden Weiler- und Kleinsiedlungszonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen und nötigenfalls einer bundesrechtskonformen Zone zuzuweisen. Der Kanton sorgt mittels geeigneter Massnahmen dafür, dass bis zur erfolgten Überprüfung und allfälligen Zuweisung zu einer bundesrechtskonformen Zone nur Bewilligungen erteilt werden, welche den allgemeinen Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzonen entsprechen. Der Kanton informiert das ARE im Rahmen der periodischen Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) über die Umsetzung dieses Auftrags.
- 4. Im Kapitel E-2.4 Windenergie wird das Kapitel B. Ziele wie folgt ergänzt:
«...leisten. Gemäss Energiekonzept Kanton Solothurn setzt sich der Kanton die Produktion von 160GWh durch Windenergie bis 2035 als Ziel. Dabei...».
- 5. Der Kanton wird aufgefordert, innerhalb eines Jahres im Rahmen einer Richtplananpassung:
 - a. im Kapitel L-1.2 die Verweise auf die Raumplanungsverordnung entsprechend der revidierten Verordnung anzupassen.
 - b. die Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplan-Gesamtkarte aufzunehmen.
- 6. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung:
 - a. im Kapitel L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung Vorhaben, welche innerhalb von Interessengebieten für Freizeit und Erholung liegen, aufgrund ihrer Bedeutung richtplanrelevant sind und nicht den Grundsätzen des Interessengebiets entsprechen, im Rahmen einer Anpassung in den Richtplan aufzunehmen.
 - b. das Kapitel V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse auf das neu geltende Bundesgesetz über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG) und das Konzept Schienengüterverkehr abzustimmen.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Solothurn nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Lezzi'.

Dr. Maria Lezzi